

Der Text dieser Prüfungs- und Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis:

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die **ab** WS 2007/08 das Studium aufnehmen.

Studierende, die **vor dem** WS 2007/08 im Diplomstudiengang Psychologie an dieser Universität eingeschrieben waren, legen ihre Prüfung nach der bisher gültigen Diplomprüfungsordnung (http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/PHIL1/DPO_Psychologie.pdf) ab.

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den
Masterstudiengang Psychologie der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg - BMStPO/PSL -
Vom 28. September 2007**

geändert durch Satzungen vom
15. September 2009
5. März 2010
4. Juni 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung.....	2
§ 2 Akademischer Grad.....	2
§ 3 Bachelorstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten.....	3
§ 4 Masterstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten.....	3
§ 5 ECTS-Punkte.....	3
§ 6 Modularisierung.....	3
§ 7 Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis.....	4
§ 8 Prüfungsausschuss.....	4
§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden..	5
§ 10 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	5
§ 11 Zulassungskommission zum Masterstudium.....	6
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen....	6
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 14 Entzug akademischer Grade.....	8
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren.....	8
§ 16 Schriftliche Prüfungen.....	8
§ 17 Mündliche Prüfungen.....	9
§ 18 Prüfungsleistungen anderer Form.....	9
§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote.....	9
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung.....	10
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten.....	11
§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde.....	11
§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	11
§ 24 Nachteilsausgleich.....	11
§ 25 Studienberatung.....	12

II. Besonderer Teil	12
Erster Abschnitt: Bachelorprüfung	12
Erster Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen	12
§ 26 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen, Anmeldung, Rücktritt.....	12
§ 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Bachelorprüfung	13
§ 28 Bachelorarbeit	13
§ 29 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen.....	14
Zweiter Unterabschnitt: Prüfungsgegenstände.....	14
§ 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung; Studienverlauf.....	15
§ 31 Bachelorprüfung.....	15
§ 32 Bereich Schlüsselqualifikationen	15
Zweiter Abschnitt: Masterstudium	16
§ 33 Qualifikation zum Masterstudium	16
§ 34 Zulassung zur Masterprüfung, Anmeldung, Rücktritt.....	16
§ 35 Masterprüfung	17
§ 36 Masterarbeit	17
§ 37 Wiederholung von Prüfungen	18
III. Teil: Schlussvorschriften.....	19
§ 38 Inkrafttreten.....	19
Anlage 1: B.Sc. Psychologie	20
Anlage 2: Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 33	24
Anlage 3: M.Sc. Psychologie	25

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudium und im konsekutiven Masterstudium der Psychologie mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science.

(2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademischen Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine berufspraktische Tätigkeit. ³Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt im Bachelorstudiengang Psychologie 180 ECTS-Punkte.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Masterstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Das konsekutive Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium nach § 3 auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ³Sie besteht aus allen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit, die sich in einen Pflichtbereich und einen Schwerpunktbereich untergliedern. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(2) ¹Das Masterstudium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit. ²Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.

(3) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form, zum Beispiel als bewertete Präsentation (Referat und Ausarbeitung), erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.

§ 7 Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in den dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Modulen nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführungen der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. ³Wählbar sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Professorinnen oder Professoren. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied zu der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden sowie des Erlasses der

Prüfungsbescheide als Aufgabe des Prüfungsamts. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden

¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen und deren Gewicht in der Gesamtnote in einem öffentlich zugänglichen Modulkatalog veröffentlicht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

§ 10 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter. ²Zu Prüfenden, Gutachterinnen und Gutachtern können alle nach BayHSchG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Für die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer besteht nicht. ⁴Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig. ⁵Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre oder seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11 Zulassungskommission zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt einer Zulassungskommission, die für den Masterstudiengang bestellt wird.

(2) ¹Die Zulassungskommission besteht mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Fachvertreter vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³Mit der Durchführung der mündlichen Eignungsfeststellungsprüfung können die Mitglieder der Zulassungskommission auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer beauftragen, die nicht Mitglieder der Zulassungskommission sind. ⁴§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Im Ausland erbrachte Module, Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise können im Bachelorstudium maximal im Umfang von 90 ECTS-Punkten, im Masterstudium maximal im Umfang von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden; die Bachelor- und die Masterarbeit kann nicht angerechnet beziehungsweise anerkannt werden. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktischer Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 30% des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(6) ¹Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr angerechnet werden. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn es sich um propädeutische Veranstaltungen handelt, und diese weniger als 50 Prozent der in dem Studium nach dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise ausmachen.

(7) ¹Wer die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung beantragt, muss die erforderlichen Unterlagen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters, die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ⁴Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Rücktrittsfristen des § 26 Abs. 3 ohne triftige Gründe nicht eingehalten werden. ²Die für den Rücktritt oder die Versäumnis nach S. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug akademischer Grade richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungstermin die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt gegeben werden.

(2) ¹Klausuren dauern in der Regel 60 Minuten; sie werden in der Regel von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe beurteilt. ²Hausarbeiten sollen nicht mehr als 20 bis 25 Seiten und 1.500 Zeichen pro Seite umfassen; die Bearbeitungszeit beträgt maximal zwei Monate. ³Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfung ist von zwei Prüfenden zu beurteilen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Prüfungen nach Absatz 3 Satz 1.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). ²Die oder der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. ⁹Klausuren nach Satz 1 dauern in der Regel 60 Minuten; sie gelten als bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ¹⁰Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 1 bis 9 nur für diesen Teil. ¹¹Für die Benotung gilt § 19 Abs. 2.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen dauern in der Regel ca. 30 Minuten und finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellt wird.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Prüfungsleistungen anderer Form

(1) ¹Prüfungsleistungen anderer Form (§ 6 Abs. 3) können insbesondere Referate mit Ausarbeitung sein. ²Die Referate werden von einer Prüfenden oder einem Prüfenden beurteilt. ³Bei Nichtbestehen legt die Prüfende oder der Prüfende fest, ob das Referat zu wiederholen ist oder, wenn diese Art der Wiederholung nicht möglich ist, statt dessen eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer als Wiederholung stattfindet; § 29 gilt für die mündliche Prüfung entsprechend.

(2) Auf die Ausarbeitung finden die Regelungen über schriftliche Prüfung entsprechende Anwendung.

§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

²Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten; Satz 1 und 2 gelten nicht für Prüfungen nach § 16 Abs. 3. ³Bei der Ermittlung der Note wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Eine Prüfungsleistung (§ 6 Abs. 3 Satz 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ⁵Bei Studienleistungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“. ⁶Eine Prüfungsleistung nach § 18, die aus mehreren Teilen besteht, ist bestanden, wenn alle Teile be-

standen sind; die Note errechnet sich aus dem Mittel der Teilnoten; Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Einzelleistungen des Moduls bestanden sind. ⁸Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen ab Erbringung der letzten Teilleistung nicht überschreiten.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 3 Satz 9 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.

(3) ¹Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der gewichteten einzelnen Teilprüfungsnoten errechnet (vgl. **Anlage 1**). ²Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ³Absatz 1 Satz 3 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 30 in den ersten beiden Semestern abzuschließenden Module bestanden sind und gleichzeitig mindestens 45 ECTS erreicht wurden.

(5) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelor- oder Masterprüfung gehen die Modulnoten und die Note der Abschlussarbeit mit dem Gewicht, wie es in **Anlage 1** und **3** geregelt ist, ein. ²Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelor- oder Masterprüfung oder eines Moduls lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach den Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist

nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde abgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen. ³Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält zu Teilfächern zusammengefasste Auflistung aller Module und Modulnoten, den Titel und die Note der Abschlussarbeit, soweit wählbar den Schwerpunkt und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. ²Das Transcript of Records wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ³Es führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden.

(3) ¹Das Diploma Supplement wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ²Es enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin oder des Absolventen. ³Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens zum Zeitpunkt des Studiengangsabschlusses einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 24 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.

§ 25 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Universität Erlangen-Nürnberg (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten; sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches und
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Institute der am Bachelorstudium beteiligten Fakultäten durchgeführt. ²Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- bei Aufnahme des Studiums,
- spätestens nach dem Abschluss der Orientierungsphase nach dem ersten Studienjahr
- in Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
- für den Fall, dass fachspezifische Erfordernisse bestehen (z. B. bestimmte Sprachkenntnisse),
- nach nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder von Prüfungen sind,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Fächern und
- im Fall eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

II. Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Bachelorprüfung

Erster Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 26 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Prüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist
2. die Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden ist
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben. ³Die Teilnahme an der Prüfung wird bei Seminaren von der regelmäßigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung abhängig gemacht.

(3) ¹Solange die Fristen nach §§ 7, 29 eingehalten werden, ist ein Rücktritt von einzelnen Prüfungen ohne nachteilige Folgen möglich; der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung nach dieser Bestimmung ist unzulässig. ²Der Rücktritt von einer Klausur kann spätestens unmittelbar vor dem Beginn der Prüfungszeit durch Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. ³Er bedarf keiner Begründung. ⁴Der Rücktritt von den übr-

gen Prüfungen ist bis zum dritten Werktag vor der Prüfung gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zu erklären; Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Wechsel des Moduls Nebenfach ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Prüfung des bisher gewählten Moduls zulässig. ²Der Wechsel ist gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Die bisher im gewechselten Bereich erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Fehlversuche werden angerechnet. ⁴Der Wechsel ist kein von den Studierenden nicht zu vertretender Grund nach § 7 Abs. 1.

§ 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Bachelorprüfung

(1) In der **Grundlagen- und Orientierungsprüfung** sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist mit dem Bestehen der in § 30 beschriebenen Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen der Orientierungs- und der Vertiefungsphase und die Bachelorarbeit im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

§ 28 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Arbeit ist mit 12 ECTS-Punkten bewertet. ³Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen. ⁴In der Regel soll es sich um eine empirische Bachelorarbeit handeln.

(2) ¹Sobald die Studierenden 120 ECTS-Punkte erworben haben, sorgen sie dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Gelingt es den Studierenden nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. ³Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind alle im Studiengang Psychologie tätigen Prüfungsberechtigten nach § 10 Abs. 1 (Betreuer) berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. ²Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal einen Monat verlängert werden. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann auf Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. ²Das Thema kann einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bear-

beitungszeit zurückgegeben werden. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut; eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(6) ¹Die Arbeit wird in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. ²Auf Antrag kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die Studierende oder der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Arbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ⁴Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ⁵§ 16 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) ¹Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 8, Satz 4 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 29 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zwei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Prüfungen beschränkt. ²Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Bachelorarbeit können nur einmal wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. ⁴Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) ¹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ²Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ³Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach § 26 Abs. 3 ist nicht zulässig. ⁴Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(3) Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig.

Zweiter Unterabschnitt: Prüfungsgegenstände

§ 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung; Studienverlauf

(1) Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters folgende Module im Umfang von 45 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen:

1. Einführung in die Psychologie	10 ECTS-Punkte
2. Statistik	10 ECTS-Punkte
3. Forschungspraxis I	5 ECTS-Punkte
4. zwei der Module 5,6,8,9 und 10 aus dem Angebot der ersten beiden Semester	20 ECTS-Punkte

(2) Die Gegenstände, Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus **Anlage 1**.

§ 31 Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche dem Studiengang zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind. ²Der Studiengang umfasst folgende Module:

Einführung in die Psychologie	10 ECTS-Punkte
Statistik	10 ECTS-Punkte
Forschungspraxis I	5 ECTS-Punkte
Forschungspraxis II	5 ECTS-Punkte
Allgemeine Psychologie I	10 ECTS-Punkte
Allgemeine Psychologie II	10 ECTS-Punkte
Biologische Psychologie	5 ECTS-Punkte
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	10 ECTS-Punkte
Entwicklungspsychologie	10 ECTS-Punkte
Sozialpsychologie	10 ECTS-Punkte
Grundlagen der Psychologischen Diagnostik	10 ECTS-Punkte
Diagnostische Verfahren	7,5 ECTS-Punkte
Klinische Psychologie	10 ECTS-Punkte
Hauptformen der Psychotherapie	10 ECTS-Punkte
Arbeitspsychologie	7,5 ECTS-Punkte
Organisationspsychologie	7,5 ECTS-Punkte
Pädagogische Psychologie	7,5 ECTS-Punkte
Nebenfach	10 ECTS-Punkte
Bachelorarbeit	12 ECTS-Punkte
Praxismodul	13 ECTS-Punkte

(2) ¹Die Gegenstände, Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus **Anlage 1**.

²Die wählbaren Nebenfächer werden jedes Semester ortsüblich bekannt gegeben.

§ 32 Bereich Schlüsselqualifikationen

¹Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind auf Praxiskompetenzen abzielende Module im Umfang von 23 ECTS-Punkten erfolgreich abzuschließen. ²In diesem Bereich werden folgende Module angeboten: „Einführung in die Psychologie“ (10 ECTS-Punkte) und „Praxismodul“ (13 ECTS-Punkte).

Zweiter Abschnitt: Masterstudium

§ 33 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss im Fach Psychologie und
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 2**.

²Der Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 muss dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein; die Zulassungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen, der Psychologie verwandten Abschlüssen in das Qualifikationsfeststellungsverfahren einbeziehen. ³Ist die Gleichwertigkeit eines sonstigen Abschlusses nach Nr. 1 nicht voll gegeben, kann die Zulassungskommission die Feststellung der Qualifikation unter Auflagen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte aussprechen, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudien-gang immatrikuliert sind, in Ausnahmefällen die Qualifikation zum Masterstudium zu-erkannt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nach-weis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens bis zum Beginn des Studiums nachzureichen. ³Die Feststellung der Qualifikation zum Masterstudium er-folgt unter Vorbehalt.

§ 34 Zulassung zur Masterprüfung, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Prüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulas-sung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die in **Anlage 3** vorgeschriebenen Nachweise nicht vorliegen,
2. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unver-züglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbeleh-rung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

(3) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(4) ¹Solange die Fristen nach §§ 7, 29 eingehalten werden, ist ein Rücktritt von ein-zelnen Prüfungen ohne nachteilige Folgen möglich; der Rücktritt von einer Wiederho-lungsprüfung nach dieser Bestimmung ist unzulässig. ²Der Rücktritt von einer Klau-sur kann spätestens unmittelbar vor dem Beginn der Prüfungszeit durch Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. ³Er bedarf keiner Begründung. ⁴Der Rücktritt von den übr-igen Prüfungen ist bis zum dritten Werktag vor der Prüfung gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zu erklären; Satz 3 gilt entsprechend.

§ 35 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfun-gen einschließlich des Modules Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit im Umfang von 120 ECTS-Punkten bestanden sind.

(2) Der Studiengang umfasst folgende Module:

Nr.	Module	Art	ECTS-Punkte
1.	Forschungsmethoden	Pflichtmodul	15
2.	Psychologische Diagnostik	Pflichtmodul	12,5
3.	Grundlagenvertiefung: Kognitive, motivationale und affektive Prozesse	Wahlpflichtmodul	12,5
4.	Grundlagenvertiefung: Entwicklungspsychopathologie	Wahlpflichtmodul	12,5
5.	Arbeits- und Personalpsychologie	Wahlpflichtmodul	12,5
6.	Ressourcen, Gesundheit, Wohlbefinden	Wahlpflichtmodul	12,5
7.	Klinische Psychologie	Wahlpflichtmodul	12,5
8.	Rechtspsychologie	Wahlpflichtmodul	12,5
9.	Alternspsychologie	Wahlpflichtmodul	12,5
10.	Psychogerontologische Intervention	Wahlpflichtmodul	12,5
11.	Projektarbeit und Kolloquium	Pflichtmodul	7,5
12.	Nebenfach	Pflichtmodul	10
13.	Masterarbeit	Pflichtmodul	30
14.	Externes Praktikum	Pflichtmodul	7,5

(3) ¹Im Masterstudiengang wählen die Studierenden einen der folgenden Schwerpunkte:

1. Psychologie im Arbeitsleben (Wahlpflichtmodule 3,5,6)
2. Entwicklungsorientierte Klinische Psychologie (Wahlpflichtmodule 4,7,8)
3. Gerontopsychologie (Wahlpflichtmodule [3 oder 4], 9, 10)

²Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss den Austausch einzelner, dem Schwerpunkt zugeordneter Module genehmigen.

(4) Die Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit ergeben sich aus der **Anlage 3**.

§ 36 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Sie ist mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Die Studierenden sorgen spätestens zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. ⁴§ 28 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb

dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(5) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(7) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(8) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 37 Wiederholung von Prüfungen

§ 29 gilt entsprechend.

III. Teil: Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen. ³Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Psychologie an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Juli 1982 (KMBl II S. 735) zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 665) tritt vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Psychologie an dieser Universität eingeschrieben waren, legen ihre Prüfungen nach der in Absatz 1 Satz 3 genannten bisher gültigen Diplomprüfungsordnung ab. Die Diplomvorprüfung kann spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2009, die Diplomprüfung spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2013 nach der bisherigen Prüfungsordnung abgelegt werden. ²Nach diesem Zeitpunkt legen die Studierenden ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab. ³Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, soweit die Anwendung dieser Regelung zu nicht beabsichtigten Härtefällen führen würde.

(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Bachelorstudium der Psychologie aufnehmen. ³Die Änderung hinsichtlich der Art der Leistungsnachweise (Spalte 5) gilt für alle anderen Studierenden ab dem 1. April 2010; bereits abgelegte Leistungen bleiben davon unberührt.

Hinweis: Für Studierende, die **vor** dem Wintersemester 2009/2010 mit dem Bachelorstudium Psychologie begonnen haben, gilt die Anlage 1 in folgender Fassung:

Anlage 1: B.Sc. Psychologie *)

Jede Zeile (Spalte Leistungsnachweis) bedeutet eine getrennt zu erbringende (Teil-) Prüfungs- bzw. Studienleistung. Prüfungen können schriftlich oder mündlich sein (Regelungen siehe Modulhandbuch).

Module	Lehrveranstaltungen	ECTS	GOP	Leistungs-nachweis	Modul-noten-faktor	Gewich-tung BSc-Note
M1 Einführung in die Psychologie	VL Einführung in die Psychologie	2,5	X	SL		
	Tutorium					
	VL Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie	3,5	X	SP/MP	1,0	
	Sem. Computergestützte Datenauswertung	4	X	SL		
		10				3,5/137
M2 Statistik	VL Statistik I	5	X	SP/MP	0,5	
	Tutorium I			SL		
	VL Statistik II	5	X	SP/MP	0,5	
	Tutorium II			SL		
		10				10/137
M3 Forschungspraxis I	Feldforschungspraktikum oder Experimentalpsychologisches Praktikum	5	X	SL		
		5				
M4 Forschungspraxis II	Experimentalpsychologisches Praktikum oder Feldforschungspraktikum	5		SL		
		5				
M5 Allgemeine Psychologie I	VL Allgemeine Psychologie I-1	3	X*	SP/MP	0,65	
	VL Allgemeine Psychologie I-2	3	X*			
	Sem. Allgemeine Psychologie I	4	X*	SP/MP	0,35	
		10				10/137

M6 Allgemeine Psychologie II	VL Allgemeine Psychologie II-1	3	X*	SP/M P	0,65	
	Sem. Allgemeine Psychologie II	4	X*			
	VL Allgemeine Psychologie II-2	3	X*	SP/M P	0,35	
		10				10/137
M7 Biologische Psychologie	VL Biologische Psychologie 1	2		SP/MP	1,0	
	VL Biologische Psychologie 2	3				
		5				5/137
M8 Differenzielle und Persön- lichkeitspsychologie	VL Diff. u. Persönl.psychol. 1	3	X*	SP/MP	0,65	
	VL Diff. u. Persönl.psychol. 2	3	X*			
	Sem. Diff. u. Persönl.psychol.	4	X*	SP/MP	0,35	
		10				10/137
M9 Entwicklungspsychologie	VL Entwicklungspsychologie 1	3	X*	SP/MP	0,65	
	VL Entwicklungspsychologie 2	3	X*			
	Sem. Entwicklungspsychologie	4	X*	SP/MP	0,35	
		10				10/137
M10 Sozialpsychologie	VL Sozialpsychologie 1	3	X*	SP/MP	0,65	
	Sem. Sozialpsychologie	4	X*			
	VL Sozialpsychologie 2	3	X*	SP/MP	0,35	
		10				10/137
M11 Grundlagen der psycho- logischen Diagnostik	VL Testtheorie	3		SP/MP	0,65	
	VL Einführung in die Diagnostik	3				
	Sem. Gesprächsführung	4		SP/MP	0,35	
		10				10/137
M12 Diagnostische Verfahren	Sem. Leistungstests	3,5		SL		
	Sem. Persönlichkeitstests	4		SL		
		7,5				

M13 <i>Klinische Psychologie</i>	<i>VL Klinische Psychologie 1</i>	3		SP/MP	0,65	
	<i>VL Klinische Psychologie 2</i>	3				
	<i>Sem. Ausgewählte Störungsformen</i>	4		SP/MP	0,35	
		10				10/137
M14 <i>Hauptformen der Psychotherapie</i>	<i>Sem. Hauptformen der Psychotherapie</i>	4		SP/MP	1,0	
	<i>Sem. Vertiefung I</i>	3		SL		
	<i>Sem. Vertiefung II</i>	3		SL		
		10				4/137
M15 <i>Arbeitspsychologie</i>	<i>VL Arbeitspsychologie/ Ergonomie</i>	3		SP/MP	0,5	
	<i>Sem. Arbeitspsychologie/ Ergonomie</i>	4,5		SP/MP	0,5	
		7,5				7,5/137
M16 <i>Organisationspsychologie</i>	<i>VL Organisationspsychologie</i>	3		SP/MP	0,5	
	<i>Sem. Organisationspsychologie</i>	4,5		SP/MP	0,5	
		7,5				7,5/137
M17 <i>Pädagogische Psychologie</i>	<i>VL Pädagogische Psychologie</i>	3		SP/MP	0,5	
	<i>Sem. Pädagogische Psychologie</i>	4,5		SP/MP	0,5	
		7,5				7,5/137
M18 <i>Nebenfach</i>	<i>Vorlesungen/Seminare</i>	10		SP/MP	1,0	
		10				10/137
M19 <i>Bachelor-Arbeit</i>		12		BA	1,0	
		12				12/137
M20 <i>Praxismodul</i>	<i>Externes Praktikum</i>	12		SL		
	<i>Versuchspersonenstunden</i>	1		SL		
		13				

Anm.: SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung; SL = Studienleistung, BA = Bachelorarbeit, VL = Vorlesung, Sem. = Seminar, GOP: Grundlagen- und Orientierungsphase
 * = mindestens zwei der Module 5, 6, 8, 9 und 10 aus dem Angebot der ersten beiden Semester im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten müssen erfolgreich abgelegt werden

Stand: 27.06.07, 08.54

Hinweis: Für Studierende, die **ab** dem Wintersemester 2009/2010 das Bachelorstudium Psychologie aufnehmen, gilt die Anlage 1 in folgender Fassung:

Anlage 1: B.Sc. Psychologie

Jede Zeile (Spalte Leistungsnachweis) bedeutet eine getrennt zu erbringende (Teil-) Prüfungs- bzw. Studienleistung. Prüfungen können schriftlich oder mündlich sein (Regelungen siehe Modulhandbuch).

Module	Lehrveranstaltungen	ECTS	GOP	Leistungs- nachweis	Modul- noten- faktor	Gewich- tung BSc- Note
M1 Einführung in die Psychologie	VL Einführung in die Psychologie Tutorium	2,5	X	SL		
	VL Einführung in die Forschungs- methoden der Psychologie	3,5	X	SP /MP	1,0	
	Sem. Computergestützte Daten- auswertung	4	X	SL		
		10				3,5/95,5
M2 Statistik	VL Statistik I Tutorium I	5	X	SP / MP SL	0,5	
	VL Statistik II Tutorium II	5	X	SP / MP SL	0,5	
		10				10/95,5
M3 Forschungspraxis I	Feldforschungspraktikum oder Experimentalpsychologisches Praktikum	5	X	SL		
		5				
M4 Forschungspraxis II	Experimentalpsychologisches Praktikum oder Feldforschungs- praktikum	5		SL		
		5				
M5 Allgemeine Psychologie I	VL Allgemeine Psychologie I-1	3	X*	SP/MP	1,0	
	VL Allgemeine Psychologie I-2	3	X*			
	Sem. Allgemeine Psychologie I	4	X*	SL		
		10				6/95,5
M6 Allgemeine Psychologie II	VL Allgemeine Psychologie II-1	3	X*	SP/MP	1,0	
	VL Allgemeine Psychologie II-2	3	X*			
	Sem. Allgemeine Psychologie II	4	X*	SL		
		10				6/95,5
M7 Biologische Psychologie	VL Biologische Psychologie 1	2		SP/MP	1,0	
	VL Biologische Psychologie 2	3				
		5				5/95,5
M8 Differentielle und Persönlichkeits- psychologie	VL Diff. u. Persönl.psychol. 1	3	X*	SP/MP	1,0	
	VL Diff. u. Persönl.psychol. 2	3	X*			
	Sem. Diff. u. Persönl.psychol.	4	X*	SL		
		10				6/95,5
M9 Entwicklungs- psychologie	VL Entwicklungspsychologie 1	3	X*	SP/MP	1,0	
	VL Entwicklungspsychologie 2	3	X*			
	Sem. Entwicklungspsychologie	4	X*	SL		
		10				6/95,5
M10 Sozialpsychologie	VL Sozialpsychologie 1	3	X*	SP/MP	1,0	
	VL Sozialpsychologie 2	3	X*			
	Sem. Sozialpsychologie	4	X*	SL		
		10				6/95,5
M11 Grundlagen der psychologischen Diagnostik	VL Testtheorie	3		SP/MP	1,0	
	VL Einführung in die Diagnostik	3				
	Sem. Gesprächsführung	4		SL		
		10				6/95,5
M12 Diagnostische Verfahren	Sem. Leistungstests	3,5		SL		
	Sem. Persönlichkeitstests	4		SL		
		7,5				
M13 Klinische Psychologie	VL Klinische Psychologie 1	3		SP/MP	1,0	
	VL Klinische Psychologie 2	3				
	Sem. Ausgewählte Störungsformen	4		SL		
		10				6/95,5

Module	Lehrveranstaltungen	ECTS	GOP	Leistungs- nachweis	Modul- noten- faktor	Gewich- tung BSc- Note
M14 Hauptformen der Psychotherapie	Sem. Hauptformen der Psychotherapie	4		SP /MP	1,0	
	Sem. Vertiefung I	3		SL		
	Sem. Vertiefung II	3		SL		
		10				4/95,5
M15 Arbeitspsychologie	VL Arbeitspsychologie/ Ergonomie	3		SP/MP	1,0	
	Sem. Arbeitspsychologie/ Ergonomie	4,5		SL		
		7,5				3/95,5
M16 Organisations- psychologie	VL Organisationspsychologie	3		SP/MP	1,0	
	Sem. Organisationspsychologie	4,5		SL		
		7,5				3/95,5
M17 Pädagogische Psychologie	VL Pädagogische Psychologie	3		SP/MP	1,0	
	Sem. Pädagogische Psychologie	4,5		SL		
		7,5				3/95,5
M18 Nebenfach	Vorlesungen/Seminare	10		SP/MP	1,0	
		10				10/95,5
M19 Bachelor-Arbeit		12		BA	1,0	
		12				12/95,5
M20 Praxismodul	Externes Praktikum	12		SL		
	Versuchspersonenstunden	1		SL		
		13				

Anm.: SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung; SL = Studienleistung, BA = Bachelorarbeit, VL = Vorlesung, Sem. = Seminar, GOP: Grundlagen- und Orientierungsphase
* = mindestens zwei der Module 5, 6, 8, 9 und 10 aus dem Angebot der ersten beiden Semester im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten müssen erfolgreich abgelegt werden

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

(1) ¹Zweck des Verfahrens ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium der Psychologie anhand ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium festzustellen. ²Dies umfasst zu beurteilen, ob die Bewerberinnen oder Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal pro Jahr für den Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren ist bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester im Masterbüro der Universität zu stellen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 33 Abs. 2 mit Ausweis einer Gesamtnote,
2. falls vorhanden eine Übersicht über Modulnoten aus Modulen im Umfang von 140 ECTS-Punkten einschließlich einer Gesamtnote hieraus.

(3) ¹Die Gesamtnote gemäß Abs. 2 Ziffer 2 wird aus den besten Modulnoten errechnet. ²Kann rechnerisch die Punktegrenze von 140 ECTS-Punkten nicht genau erreicht werden, wird das beste Modul aus den übrigen Modulen hinzugerechnet; insoweit ist eine Überschreitung der 140 ECTS-Punkte-Grenze zulässig. ³Die Noten werden mit dem im Transcript of Records ausgewiesenen Gewicht in die Qualifikationsgesamtnote eingerechnet. ⁴Sind benotete und unbenotete Module nachgewiesen, werden zur Erreichung der erforderlichen 140 ECTS-Punkte vorrangig benotete Module berücksichtigt.

(4) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zulassungskommission. ²Die Zulassungskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros. ³Der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt ist von den Bewerberinnen und Bewerbern darzulegen, er wird nicht von Amts wegen ermittelt.

(5) ¹Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 Satz 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(6) ¹Die Zulassungskommission stellt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen die Qualifikation fest, wenn der Durchschnitt der besten Modulnoten aus Modulen im Umfang von 140 ECTS-Punkten (= Qualifikationsgesamtnote) mindestens 2,50 (= gut) beträgt. ²Wer keine Bescheinigung gemäß Abs. 2 Satz 3 Ziffer 2 vorlegt, wird mit der Note des Studienabschlusses bzw. der im Transcript of Record ausgewiesenen Gesamtnote gereiht. ³Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation festgestellt wurde, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ⁴Nicht qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁵Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im Masterstudiengang gilt für die Zulassung in den nächsten beiden Terminen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 33 Abs. 2, die den Nachweis der Qualifikation für das Masterstudium nicht erbracht haben, können erneut die Teilnahme am Feststellungsverfahren in einem der folgenden Termine beantragen.

Anlage 3: M.Sc. Psychologie

Prüfungsleistungen (benotet) und Studienleistungen

Module	Lehrveranstaltungen	ECTS	Leistungs- nachweis	Modul- noten- faktor	Gewich- tung MSc-Note
▪ Methodenmodule (Pflichtmodule): M 1 und M 2					
M1 Forschungsmethoden	VL Multivariate Verfahren	4,5	PL	0,50	
	VL Evaluationsforschung	4,0	PL	0,50	
	Sem. Metaanalyse oder Umfrage- forschung	3,5	SL		
	Sem. Computergestützte Daten- auswertung mit multivariaten Ver- fahren	3,0	SL		
		15,0			15/105
M2 Psychologische Di- agnostik	VL Psychologische Diagnostik	4,5	PL	1,0	
	Sem. Gutachtenerstellung	4,0	SL		
	Sem. Spezielle Diagnostik	4,0	SL		
		12,5			12,5/105
▪ Grundlagenmodule: M 3 oder M 4 (siehe unten**)					
M3 Grundlagenvertie- fung: Kognitive, mo- tivationale und af- fektive Prozesse	Sem. Kognitionspsychologie	4,0	*		
	Sem. Motivations- und Emotions- psychologie	4,5	*		
	Sem. Sozialpsychologie	4,0	*		
	* Leistung: 1 PL + 2 SL nach Wahl				
		12,5			12,5/105
M4 Grundlagenvertie- fung: Entwicklungs- psychopathologie	VL Entwicklungspsychopathologie	4,5	PL	1,0	
	Sem. Entwicklung von internalisie- renden Störungen	4,0	SL		
	Sem. Entwicklung von externali- sierenden Störungen	4,0	SL		
		12,5			12,5/105

▪ Anwendungsmodule (Wahlpflichtmodule): entweder <u>M 5</u> und <u>M 6</u> oder <u>M 7</u> und <u>M 8</u> oder <u>M 9</u> und <u>M 10</u>					
M5 Arbeits- und Personalpsychologie	Sem. Personalpsychologie	4,5	*		
	Sem. Organisationspsychologie	4,0	*		
	Sem. Arbeitspsychologie	4,0	*		
	* Leistung: 1 PL + 2 SL nach Wahl				
		12,5			12,5/105
M6 Ressourcen, Gesundheit, Wohlbefinden	Sem. Wohlbefinden und Gesundheit im Arbeitsleben	4,0	*		
	Sem. Positive Psychologie / Glücksforschung	4,0	*		
	Sem. Ressourcenfaktoren und soziale Fertigkeiten	4,5	*		
	* Leistung: 1 PL + 2 SL nach Wahl				
		12,5			12,5/105
M7 Klinische Psychologie	VL Klinische Psychologie	4,5	PL	1,0	
	Sem. Ätiologie und Diagnostik	4,0	SL		
	Sem. Therapie und Prävention	4,0	SL		
		12,5			12,5/105
M8 Rechtspsychologie	VL Rechtspsychologie	4,5	PL	1,0	
	Sem. Forensische Begutachtung	4,0	SL		
	Sem. Forensische Therapie	4,0	SL		
		12,5			12,5/105
M9 Alternspsychologie	VL Psychologie des Alterns	4,5	PL	0,33	
	Sem. Kognition und Kompetenz im Alter	4,0	PL	0,33	
	Sem. Person-Umwelt-Dynamiken des Alterns	4,0	PL	0,33	
		12,5			12,5/105
M10 Psychogerontologische Intervention	VL Psychogerontologische Intervention	4,5	PL	0,33	
	Sem. Beratung, Prävention und Evaluation	4,0	PL	0,33	
	Sem. Aktivität, Gesundheit und Altern	4,0	PL	0,33	
		12,5			12,5/105

▪ Sonstige Module (Pflichtmodule)					
M11 Projektarbeit und Kolloquium	Projektseminar	6,0	SL		
	Kolloquium	1,5	SL		
		7,5			
M12 Nebenfach	Vorlesungen/Seminare		PL	1,0	
		10			10/105
M13 Masterarbeit		30	MA	1,0	
		30			30/105
M14 Externes Praktikum		7,5	SL		
		7,5			

Anmerkung:

PL = Prüfungsleistung (schriftlich oder mündlich), **SL** = Studienleistung, **MA** = Masterarbeit, **VL** = Vorlesung, **Sem.** = Seminar

- ** Psychologie im Arbeitsleben: Modul 3, 5 und 6
 Entwicklungsorientierte Klinische Psychologie: Modul 4, 7 und 8
 Gerontologie: Modul 3 oder 4, 9 und 10
 Auf Antrag sind auch andere Kombinationsmöglichkeiten studierbar.